

Verordnung über die Erhebung von Tonnenkilometerdaten aus Flugstrecken und die Berichterstattung darüber

Änderung vom

Entwurf vom 27.4.2018

Der Schweizerische Bundesrat,

verordnet:

I

Die Verordnung vom 2. Juni 2017¹ über die Erhebung von Tonnenkilometerdaten aus Flugstrecken und die Berichterstattung darüber wird wie folgt geändert:

Titel

Verordnung über die Erhebung von Tonnenkilometerdaten und die Erstellung von Monitoringplänen bei Flugstrecken

Ersatz von Ausdrücken

- ¹ In den Artikeln 5 und 6 sowie in Anhang 2 Titel, Ziffer 1 Überschrift, Ziffer 1.1 und 2.4 wird «Monitoringplan» ersetzt durch «tkm-Monitoringplan».
- ² In den Artikeln 8 Absatz 1 und 9 sowie in Anhang 2 Titel, Ziffer 2 Überschrift und Einleitungssatz, Ziffer 2.2 sowie in Anhang 3 Ziffer 3 Einleitungssatz, Ziffer 3.4 und 4.3 wird «Monitoringbericht» ersetzt durch «tkm-Monitoringbericht».

Gliederungstitel vor Art. 1

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Sachüberschrift, Abs. 1, 3 und 4

Gegenstand und Erhebungseinheiten

- ¹ Diese Verordnung regelt:
 - die Erhebung von Daten über die von Luftfahrzeugen im Jahr 2018 zurückgelegten Flugstrecken und die dabei transportierten Nutzlasten sowie die Berichterstattung darüber;

SR

1 SR 641.714.11

2018-.....

- b. die Erstellung eines Monitoringplans zur Erhebung der jährlichen CO₂-Emissionen, die ab dem Jahr 2020 durch Luftfahrzeuge verursacht werden.
- ³ Die Daten gemäss Absatz 1 Buchstabe a werden in Tonnenkilometern (tkm) angegeben. Sie berechnen sich nach Anhang 1 Ziffer 1.
- ⁴ Die Daten gemäss Absatz 1 Buchstabe b werden in Tonnen CO₂ angegeben. Sie berechnen sich nach Anhang 1 Ziffer 4.

Art. 3 Abs. 1 Einleitungssatz, Abs. 1 Bst. c und d

- ¹ Erhoben werden müssen Daten über die Tonnenkilometer und die CO₂-Emissionen, die auf folgenden Flügen erbracht werden:
 - c. Aufgehoben
 - d. Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 4

2. Abschnitt: Erhebung von Tonnenkilometerdaten aus Flugstrecken und Berichterstattung darüber

Art. 4 Tonnenkilometer-Monitoringplan

- ¹ Der Luftfahrzeugbetreiber erstellt einen Plan zur Erhebung der Tonnenkilometerdaten aus Flugstrecken und zur Berichterstattung darüber (tkm-Monitoringplan). Er verwendet dafür die vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) zur Verfügung gestellte Vorlage.
- ² Der tkm-Monitoringplan erfasst die Angaben nach Anhang 2 Ziffer 1.2.

Art. 7 Tonnenkilometer-Monitoringbericht

- ¹ Der Luftfahrzeugbetreiber erhebt gemäss dem tkm-Monitoringplan die im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 erbrachten Tonnenkilometer und stellt sie in einem Monitoringbericht (tkm-Monitoringbericht) zusammen. Er verwendet dafür die vom BAFU zur Verfügung gestellte Vorlage².
- ² Der tkm-Monitoringbericht umfasst die Angaben nach Anhang 2 Ziffer 2.

Zu finden auf der Website des BAFU unter www.bafu.admin.ch > Themen > Klima > Fachinformationen > Klimapolitik > Emissionshandel

Gliederungstitel nach Art. 9

3. Abschnitt: Monitoringplan zur Erhebung der CO₂-Emissionen

Art. 9a CO₂-Emissionen-Monitoringplan

- ¹ Der Luftfahrzeugbetreiber erstellt einen Plan zur Erhebung der CO₂-Emissionen und zur Berichterstattung darüber (CO₂-Monitoringplan). Er verwendet dafür die vom BAFU zur Verfügung gestellte Vorlage³.
- ² Luftfahrzeugbetreiber, die über einen CO₂-Monitoringplan verfügen, der in einem EWR-Staat genehmigt wurde, müssen keinen Plan nach Absatz 1 erstellen, sofern sie dem BAFU bestätigen, dass der genehmigte CO₂-Monitoringplan auch auf die Flüge im Geltungsbereich dieser Verordnung angewendet wird, und dass diese Flüge separat ausgewiesen werden können.
- ³ Der CO₂-Monitoringplan erfasst die Angaben nach Anhang 4.

Art. 9b Prüfung des CO₂-Monitoringplans

- ¹ Der Luftfahrzeugbetreiber reicht den CO₂-Monitoringplan bis spätestens am 30. September 2019 beim BAFU zur Prüfung ein.
- ² Das BAFU kann verlangen, dass ein mangelhafter CO₂-Monitoringplan innert angemessener Frist nachgebessert wird.

Gliederungstitel vor Art. 10

4. Abschnitt: Archivierung und Bearbeitung der Daten

Art. 10 Sachüberschrift

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 11

5. Abschnitt: Strafbestimmungen

Art. 11 Sachüberschrift

Aufgehoben

³ Zu finden auf der Website des BAFU unter www.bafu.admin.ch > Themen > Klima > Fachinformationen > Klimapolitik > Emissionshandel

Gliederungstitel vor Art. 12

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 14

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2020.

П

- ¹ Anhang 1 wird gemäss Beilage geändert.
- ² Diese Verordnung erhält neu den Anhang 4 gemäss Beilage.

Ш

Diese Änderung tritt am 1. Juni 2019 in Kraft.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Anhang 1 (Art. 1 Abs. 3)

Berechnungsregeln

Ziff. 4

4 Berechnung der CO₂-Emissionen

4.1 Die CO₂-Emissionen in Tonnen werden nach der folgenden Formel berechnet:

CO₂-Emissionen [t CO₂] = verbrauchter Treibstoff [t Treibstoff] x Emissionsfaktor [t CO₂/t Treibstoff].

4.2 Dabei sind folgende Emissionsfaktoren [t CO₂/t Treibstoff] für die verschiedenen Treibstoffe anzuwenden:

 Kerosin (Jet A-1 or Jet A):
 3.15

 Jet B:
 3.10

 Flugbenzin (AvGas):
 3.10

Anhang 4 (Art. 9a Abs. 2)

Erhebung der CO₂-Emissionen: CO₂-Monitoringplan

1 CO₂-Monitoringplan

- 1.1 Der CO₂-Monitoringplan muss gewährleisten, dass sämtliche Flüge, über die CO₂-Emissionsdaten zu erheben sind, vollständig erfasst und die CO₂-Emissionen der einzelnen Flüge genau bestimmt werden.
- 1.2 Er muss die folgenden Angaben erfassen:
 - die zur Identifizierung des Luftfahrzeugbetreibers notwendigen Angaben;
 - 1.2.2 die zur Identifizierung der verwendeten Luftfahrzeuge notwendigen Angaben sowie die jedem Luftfahrzeugtyp zugeordnete Treibstoffart:
 - 1.2.3 eine Beschreibung der Methodik zur Sicherstellung der vollständigen Erfassung sämtlicher Luftfahrzeuge, für die Daten zu erfassen sind;
 - 1.2.4 eine Beschreibung der Methodik zur Sicherstellung der Erfassung sämtlicher Flüge, über die Daten zu erheben sind;
 - 1.2.5 eine Beschreibung der Methodik zur Bestimmung der CO₂-Emissionen der einzelnen Flüge.
- 1.3 Zusätzlich muss der CO₂-Monitoringplan von Luftfahrzeugbetreibern, die CO₂-Emissionen von mehr als 25 000 Tonnen pro Jahr verursachen, folgende Angaben erfassen:
 - 1.3.1 ein Verfahren für die Erhebung des Treibstoffverbrauchs jedes Luftfahrzeugs;
 - 1.3.2 eine Methodik zur Schliessung von Datenlücken.
- 1.4 Soweit Daten, die der CO₂-Monitoringplan enthalten muss, bereits im tkm-Monitoringplan erfasst wurden, gelten sie auch für den CO₂-Monitoringplan.